

1511-28/ME



L. Wane

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	28 -GE: 9 87
Datum:	3. JUNI 1987
Verteilt	5. JUNI 1987 <i>Richardson</i>

ZENTRALAUSSCHUSS DER
HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICHS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

A-1010 Wien, Schottengasse 1
Telefon (0222) 53 33 162

GZl. 6806/186/87

Wien, 2. Juni 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird. GZ 68 158/7-15/87 v. 18.5.1987, BMMF.
Stellungnahme des Zentrallausschusses der Hochschullehrer.

Die im vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird, vorgesehene Begrenzung auf zwei Drittel des Grundbetrages (4 Semesterwochenstunden !) scheint dem Zentrallausschuß der Hochschullehrer als zu niedrig bemessen, insbesondere fehlt auch die Möglichkeit eines Ausgleiches über das Studienjahr.

Der Zentrallausschuß weist schon jetzt darauf hin, daß für den Fall, daß die vorgesehene Limitierung Gesetz wird und von den Kolleginnen und Kollegen die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen auf diesen Stundenrahmen beschränkt werden sollte, in verschiedenen Bereichen große Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Lehraufgaben der Universitäten und Hochschulen zu erwarten sind. Der Zentrallausschuß schlägt eine Anpassung an die Grenzen des Gehaltsgesetzes vor.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentrallausschuß:

Dr. N. WOLF